

**Satzung**  
**des Vereins**  
**„Donautal - Aktiv e.V.“**  
**Stand: 24. September 2007**

**§ 1**  
**Name, Wirkungsbereich, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Donautal - Aktiv e.V.“.
- (2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die, in den Talraum der Donau reichenden Landkreise zwischen den Städten Ulm und Donauwörth. Im Einzelnen sind dies die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Neu-Ulm, Günzburg, Heidenheim, Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries (siehe beiliegende Karte). Projektbezogene Zusammenarbeit darüber hinaus ist möglich.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a.d.Donau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

- (1) Zur Umsetzung des integrierten regionalen Entwicklungskonzepts „Natürlich Leben an der Schwäbischen Donau“ wurde in 2002 ein Verein gegründet. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Förderung der Regionalentwicklung im Schwäbischen Donautal im Allgemeinen.
- (2) Zweck des Vereins ist es die Lebens-, Erholungs- und Erwerbsverhältnisse in der Region auf der Basis der natürlichen und naturräumlichen Gegebenheiten zu steigern.  
Der Verein versteht sich dabei als gesellschaftliche Vertretung der Region zur Unterstützung ihrer ökonomisch tragfähigen, sozial ausgewogenen und ökologisch verträglichen Entwicklung auf der Basis eines abgestimmten regionalen Entwicklungskonzeptes für das Schwäbische Donautal. Gleichrangig sollen:

- Der ländliche Raum gestärkt und die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen für die hier lebenden Menschen in allen relevanten Wirtschaftssektoren gefördert;
- die natur- und umweltverträgliche Landnutzung unterstützt;
- und die Verbraucherorientierung in Erzeugung, Verarbeitung und Dienstleistung gewährleistet werden.

Im Einzelnen werden dabei folgende Aufgaben und Ziele verfolgt:

- a) Bündelung der Kräfte in der Region für eine zielgerichtete Entwicklung hinsichtlich der Positionierung als Wohlfühl- und Gesundheitsregion;
- b) Entwicklung eines erweiterten touristischen Angebotes, das die Chancen einer naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft in einer intakten Natur- und Landschaft nutzt und mit der Vermarktung regionaler Produkte kombiniert;
- c) Verbesserung der Erwerbschancen in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik und des regionalen Handwerks insbesondere in den Bereichen der Energieeinsparung und der Verwendung von regenerativen Energien;
- d) Integration und Abstimmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern in der wirtschaftlichen und insbesondere touristischen Entwicklung, in der Lebensmittelerzeugung, bei der Herstellung regenerativer Energien und beim Schutz von Natur- und Umwelt;
- e) Förderung der Zusammenarbeit und des Ausbaus von Wertschöpfungsketten in der Region;
- f) Konzeption und Durchführung zielgruppenspezifischer Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in allen Geschäftsfeldern;
- g) Förderung der Erzeugung und der Vertriebswege von Lebensmitteln besonderer Qualität, insbesondere auch Erhöhung des Anteils der Lebensmittel aus ökologischem Anbau und besonders artgerechter Tierhaltung;
- h) Maßnahmen zur Stärkung einer umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft insbesondere auch in der Herstellung von regenerativen Energien;
- i) Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten mit dem Natur- und Umweltschutz verknüpfen (z.B. Landschaftspflege);
- j) Der Verein widmet sich in diesem Zusammenhang dem Naturschutz und der Landschaftspflege entsprechend der nach Art.1 und 1a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Hierbei führt er landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen im Donauried (Gebietsabgrenzung dieses Tätigkeitsberei-

ches gemäß beiliegender Karte) durch, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind;

k) In besonderem Maße werden Maßnahmen unterstützt, die die Erwerbschancen von Frauen stärken und die Ausbildungssituation von Jugendlichen im Schwäbischen Donautal verbessern.

l) Teilnahme an LEADER in ELER 2007-2013 als „Lokale Aktionsgruppe Schwäbisches Donautal - Landkreise Dillingen a. d. Donau und Günzburg“

(3) Zum Erreichen des Vereinszwecks ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden, der Wirtschaft und dem Gewerbe, den Kammern, Verbänden und anderen Institutionen anzustreben.

(4) Leistungen des Vereins kann nur in Anspruch nehmen, wer Mitglied im Verein ist.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittelverwendung:

a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

c) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften
- c) Personengesellschaften
- d) Gewerbebetriebe

sofern diese im unter § 1 Abs. 2 genannten Wirkungsbereich liegen, bzw. dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Mitglied kann außerdem werden, wer außerhalb des unter § 1 Abs. 2 genannten Wirkungsbereiches liegt, außerhalb seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern er sich zu dem unter § 2 genannten Zweck und den Aufgaben des Vereins bekennt und die Ziele in positiver Weise unterstützt.

(2) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Ausschluss erfolgt, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wird. In besonderen Fällen (z.B. längerer Krankheit oder Auslandsaufenthalt) kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, für Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) beratende Ausschüsse
- d) beschließende Ausschüsse und
- e) das Kuratorium
- f) der Ausschuss „Landentwicklung“

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder sind durch die gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Sie ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; einschließlich der Haushaltspläne der Ausschüsse;
- Genehmigung der Geschäftsordnung eines beschließenden Ausschusses und deren Änderungen
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins;

- Wahl / Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers sowie seines Stellvertreters.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderungen können jedoch erst in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abge-

gebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Ladungsfrist wird für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf 2 Wochen verkürzt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern. Dabei dürfen maximal 50 % der Mitglieder des Vorstandes Vertreter von Behörden oder gewählte Vertreter von Gebietskörperschaften sein.
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die Gebietskörperschaften vertreten, mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Für gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften gilt diese Regelung entsprechend.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Eine Abstimmung über die Abberufung ist nur zulässig, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung des Ladungsschreibens enthalten ist.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Geschäftsführung;
- Vorbereitung und Einrichtung der Ausschüsse;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die von den beratenden Ausschüssen vorgeschlagenen Projekte;
- Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4);
- Berufung des Kuratoriums;
- Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse aus wichtigem Grund.

- (2) Der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter diese Aufgaben.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

- (3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen und nur im Einzelfall im schriftlichen Umlaufverfahren. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.



Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu übersenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Ausnahmen zulassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der bestellten Geschäftsführung soll an den Sitzungen teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist neben dem Schriftführer vom Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern als Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Auf Initiative des Vorstandes können beratende Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften,
- c) Personengesellschaften und
- d) Gewerbebetriebe.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend erforderlich. Ausschussmitglieder können aus wichtigem Grund vom Vorstand durch Beschluss aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden.

(3) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung kann ein Leitungsgremium für den jeweiligen Ausschuss vorgesehen werden. Dem Leitungsgremium müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereins angehören.

- (4) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in einem externen Verzeichnis namentlich und in ihrer Funktion im Ausschuss benannt.

### **§ 13**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Auf Initiative des Vorstands können beschließende Ausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften,
  - c) Personengesellschaften und
  - d) Gewerbebetriebe.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist dabei nicht zwingend erforderlich. Ausschussmitglieder können aus wichtigem Grund vom Vorstand durch Beschluss aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden.

- (3) Die Ausschüsse befinden eigenverantwortlich über die Maßnahmen und Projekte in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Das Nähere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung kann ein Leitungsgremium für den jeweiligen Ausschuss vorgesehen werden. Dem Leitungsgremium müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereins angehören.
- (4) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in einem externen Verzeichnis namentlich und in ihrer Funktion im Ausschuss benannt.

## **§ 14**

### **Kuratorium**

(1) Aus folgendem Personenkreis kann ein Kuratorium gebildet werden:

Bezirkstagspräsident von Schwaben, Regierungspräsidenten von Schwaben, Tübingen, Stuttgart, Landräte der Kreise Alb-Donau-Kreis, Neu-Ulm, Günzburg, Dillingen a .d. Donau, Heidenheim und Donau-Ries, Oberbürgermeister der Städte Ulm, Neu-Ulm, Günzburg, Dillingen a .d. Donau und Donauwörth.

Weiterhin können die Vorstände von Banken und Sparkassen und die Vorsitzenden bzw. Präsidenten der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Bauernverbände und weiterer Verbände und Institutionen mit Wirkung im ländlichen Raum im Kuratorium vertreten sein.

(2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere soll das Kuratorium den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Lösung von Problemen nachhaltig unterstützen und Repräsentationsaufgaben übernehmen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 15**

### **Ausschuss Landentwicklung**

(1) Der Vorstand beruft für das Gebiet des Geschäftsfeldes § 2 (2) j) nach dem Modus der Drittelparität ein Gremium, bestehend aus Vertretern der Landwirtschaft, der Kommunen und der Naturschutzverbände.

(2) Dieser "Ausschuss Landentwicklung" widmet sich dem Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege gemäß dem Geschäftsfeld § 2 (2) j). Er befindet eigenverantwortlich über entsprechende Maßnahmen und Projekte.

## **§ 16**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder dem Vertreter einer juristischen Person übertragen. Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstands; er erledigt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

## **§ 17**

### **Finanzen und Kassenwesen**

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (3) Die Höhe des zu Jahresbeginn fälligen Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt.
- (4) Im Fall ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen (§ 3 Abs. 2 b).
- (5) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden.
- (6) Die rechnerische Prüfung des Vereinsvermögens und der Buchführung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (7) Der Verein Donautal-Aktiv lässt darüber hinaus die erforderlichen Kassenprüfungen durch eines der staatlichen Rechnungsprüfungsämter bei den Landratsämtern durchführen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und gültig abstimmanden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 20 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Dillingen a.d.Donau, den 24. September 2007



Leo Schrell  
1. Vorsitzender